

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4408

7. Februar 2025

Entwurf eines Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts („Änderungsstaatsvertrag Statistikamt Nord“)

hier: erbetene Informationen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat nach der Ersten Lesung am 31. Januar 2025 das Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts („Änderungsstaatsvertrag Statistikamt Nord“) – LT-Drs. 20/2817 – an den Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

In der 80. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 5. Februar 2025 ist beschlossen worden, die Landesregierung zu bitten, die Ergebnisse der Verbändeanhörung zur Verfügung zu stellen sowie den Ausschuss über finanzielle Folgen des Staatsvertrages für Schleswig-Holstein zu informieren.

Das federführende Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport kommt dieser Bitte gerne nach.

Wesentliche inhaltliche Änderungen des dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden „Änderungsstaatsvertrag Staatsvertrag Nord“ sind:

§ 6 Abs. 1 Nr. 8: Beschränkung der Zustimmungspflicht des Verwaltungsrates bei mehrjährigen Auftragsarbeiten auf bedeutsame Verträge

§ 7 Abs. 1: Leitung des Amtes durch einen Alleinvorstand

§ 7 Abs. 3: Wegfall der Schriftformerfordernis für alle privatrechtlichen Verträge

§ 7 Abs. 5: Zustimmungsvorbehalt für Ernennung des stellvertretenden Vorstands

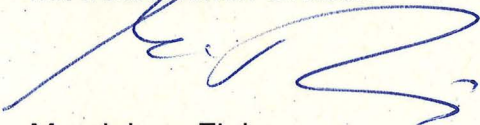
§ 10 Abs. 1: Jedes Trägerland (Hamburg und Schleswig-Holstein) weist jährlich einen Zuschussbetrag zu (während nach dem derzeit geltenden Staatsvertrag Hamburg den gesamten Zuschuss zuweist und Schleswig-Holstein dann Hamburg die Kosten anteilig erstattet)

§ 15 Abs. 2: Kontrahierungszwang mit öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleistern (keine Umsatzsteuerpflicht durch digitale Souveränität)

Nach § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein – GeschO LReg – vom 19.8.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4.10.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), i.V.m. Ziff. 1.5 Satz 2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Innenministeriums vom 29.11.2013, zuletzt geändert am 28.6.2018, sollen Entwürfe politisch bedeutsamer Rechtsetzungsvorhaben vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach Ziffer 1.6 und Unterrichtung des Landtags nach Ziffer 1.7.1 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe dem Kabinett mit der Bitte um Zustimmung (erste Kabinettsbefassung) vorgelegt werden (nach der Durchführung der Verbändebeteiligung – Ziff. 1.6 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe – wäre dann die abschließende zweite Kabinettsbefassung durchzuführen (Ziff. 3.1 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe)). So wichtig der Änderungsstaatsvertrag für den Betrieb und Vollzug der Aufgaben des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) ist: Als „politisch bedeutsames Rechtsetzungsvorhaben“ im Sinne der Ziff. 1.5 Satz 2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe ist das Rechtsetzungsvorhaben nicht einzuordnen. Eine Verbändebeteiligung bei der Fertigung der Kabinettsvorlage ist daher entfallen. Die Beteiligung des betroffenen Statistikamtes Nord ist begleitend im Rahmen einer Arbeitsgruppe laufend erfolgt.

Es entsteht durch den „Änderungsstaatsvertrag Statistikamt Nord“ kein finanzieller Aufwand.

Mit freundlichen Grüßen



Magdalena Finke